

**Ordnung
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang
Rechtswissenschaft der Universität zu Köln**

vom 24. 01.2011

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i.d.F. des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S, 516), sowie des § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135; berichtigt S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. April 2009 (GV. NRW. S.224), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität zu Köln vom 15. Juli 2008 – StudPrO – (Amtl. Mitt. 43/2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 lit. c werden die Worte „Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht)“ durch die Worte „Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht“ und die Worte „Staatsrecht II (Grundrechte)“ durch die Worte „Staatsrecht – Grundrechte“ ersetzt.
2. In § 4 Absatz 2 lit. f wird als fünfter Spiegelstrich hinzugefügt: „Einführung in die Rechtstheorie.“
3. § 6 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Korrekturfrist für Semesterabschluss-tests und kleine Hausarbeiten beträgt acht Wochen. ²Die bewerteten Bearbeitungen werden den Studierenden ausgehändigt.
³Gegen die Bewertung einer Einzelleistung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Prüfungsamt bei der Prüferin oder dem Prüfer remonstriert werden. ⁴Wird das Ergebnis während der vorlesungsfreien Zeit bekanntgegeben, so beginnt die Frist an dem ersten Vorlesungstag des auf den Schreibtermin folgenden Semesters.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „an Veranstaltungen“ durch die Worte „an unterschiedlichen Lehrveranstaltungen“ ersetzt;

b) in Absatz 4 werden am Ende des Klammerzusatzes die Worte „Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ eingefügt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift wird geändert in „Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung“;

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „¹Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt die Zulassung zur Prüfung in einem Schwerpunktbereich.“;

c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Studien- und Prüfungsleistungen in einem Schwerpunktbereich werden nur anerkannt, wenn die oder der Studierende, bevor sie erbracht werden, zu dem Schwerpunktbereich zugelassen worden ist.“;

d) in Absatz 2 Satz 2, vierter Spiegelstrich werden hinter die Worte „im Rahmen der dortigen Schwerpunktbereichsprüfung erbrachten Leistungen“ die Worte: „gegebenenfalls ein Negativbescheid“ in Parenthese eingefügt;

e) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zum Schwerpunktbereichsstudium“ ersetzt durch die Worte „zur Schwerpunktbereichsprüfung“;

f) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Für den Nachweis der Klausuren nach Nr. 2 stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung, die Klausur nach Nr. 1 ist frei wiederholbar.“

g) Absatz 3 Satz 12 wird wie folgt gefasst:

„¹²Die Korrekturfrist für Semesterabschluss-tests und kleine Hausarbeiten beträgt acht Wochen.“

h) Absatz 3 Satz 14 bis 15 wird wie folgt gefasst:

„¹⁴Gegen die Bewertung einer Einzelleistung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Prüfungsamt bei der Prüferin oder dem Prüfer remonstriert werden. ¹⁵Wird das Ergebnis während der vorlesungsfreien Zeit bekanntgegeben, so beginnt die Frist an dem ersten Vorlesungstag des auf den Schreibtermin folgenden Semesters.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1, erster Spiegelstrich werden die Worte „Einführung in das Steuerrecht und Grundzüge der Körperschaftsteuer“ ersetzt durch die Worte „Grundkurs Steuerrecht“;

b) in Absatz 1, zweiter Spiegelstrich werden gestrichen die Worte „Vertiefung Handelsbilanzrecht/Internationale Rechnungslegung, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht)“, dafür werden die Worte „Unternehmensfinanzierung, Internationales Investitionsrecht I (Die materiell-rechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung)“ eingefügt;

c) in Absatz 2, zweiter Spiegelstrich wird „FGG“ ersetzt durch die Worte „Freiwillige Gerichtsbarkeit“; die Worte „Medizinrecht, Rechtstheorie“ werden am Ende hinzugefügt;

d) Absatz 3, zweiter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Wahlbereich: Energierecht, Vergaberecht, Internetrecht, Medienrecht (Medienzivilrecht), Lizenzvertragsrecht, Kartellrecht in der Praxis, Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Europäisches Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, AGB- und Verbraucherschutzrecht, Einführung in den Anwaltsberuf, Streitschlichtung und Mediation, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Sportrecht, Rechtstheorie, Neuere Privatrechtsgeschichte.“;

e) Absatz 4, zweiter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Wahlbereich: Einführung in den Anwaltsberuf, Insolvenzrecht, Vertragsgestaltung, Handelsbilanzrecht, Konzernsteuerrecht, Kartellrecht, Grundkurs Steuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Handelsbilanzrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Unternehmensfinanzierung, Neuere Privatrechtsgeschichte.“

f) in Absatz 6, zweiter Spiegelstrich werden nach den Worten „Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht)“ die Worte „US Contracts, US Torts, US Procedure and Evidence, US Business Law, US Family Law, US Property Law“, hinter das Wort „Medienrecht“ wird der Klammerzusatz „(Medienzivilrecht)“, am Ende werden die Worte „Rechtstheorie, Internationales Investitionsrecht I (Die materiell-rechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung)“ eingefügt, das Wort „Fusionskontrolle“ wird ersetzt durch das Wort

„Fusionskontrollrecht“, das Wort „Versicherungsrecht“ wird ersetzt durch das Wort „Versicherungsvertragsrecht“;

g) in Absatz 7, zweiter Spiegelstrich, werden hinter das Wort „Wahlbereich:“ die Worte „Rechtshistorischer Moot Court“, hinter die Worte „Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht)“ das Wort „Verfassungsvergleichung“ und am Ende die Worte „Rechtstheorie, US Contracts, US Torts, US Procedure and Evidence, US Business Law, US Family Law, US Property Law“ eingefügt, die Worte „UN-Kaufrecht“ und „Historische Grundlagen von Rechtspflege und Notariat“ werden gestrichen;

h) Absatz 8/9 wird wie folgt gefasst:

„Öffentliches Recht

- Kernbereich: Vertiefung Staatsorganisationsrecht, Vertiefung Grundrechte, Öffentliche Sicherheit, Öffentliches Wirtschaftsrecht.
- Wahlbereich: Vertiefung Öffentliches Baurecht, Vertiefung Kommunalrecht, Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Umweltrecht, Staatshaftungsrecht, Gesetzgebungs- und Verwaltungslehre, Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht), Verfassungsvergleichung, Rechtstheorie, US Constitutional Law.“;

i) Absatz 10, zweiter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Wahlbereich: International Human Rights, Friedenssicherungsrecht/International Peace and Security Law, Völkerrecht der bewaffneten Konflikte/International Law of Armed Conflicts, International Environmental Law, Ostrecht I (Rechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa), Ostrecht II (Die Staaten Mittel- und Osteuropas und die Europäische Union), Luft- und Weltraumrecht I (Luftrecht), Luft- und Weltraumrecht II (Weltraumrecht), Völkerstrafrecht, Wehrrecht, Moot Court im Völkerrecht, Moot Court im Völkerstrafrecht, Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht I (Wettbewerbsrecht), Europäisches Wirtschaftsrecht II (Europäisches Beihilfe- und Vergaberecht), Europastrafrecht, Übung im Europarecht, Moot Court im Europarecht, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates internationales Wirtschaftsrecht), WTO-Recht, Internationales Investitionsrecht I (Die materiellrechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung), Präzedenzfälle im internationalen Investitionsrecht, Moot Court im internationalen Investitionsrecht.“;

j) in Absatz 11, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „Besteuerung gemeinnütziger und öffentlichrechtlicher Körperschaften“ und „Workshop Aktuelle Entwicklungen im Unternehmensteuerrecht, gestrichen, am Ende werden die Worte „Unternehmensfinanzierung, Steuerstrafrecht“ hinzugefügt;

k) Absatz 12, zweiter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Wahlbereich: Religion in der Europäischen Union, Recht der Kunst und der Kulturpflege, Islamisches Recht, Kirchliche Rechtsgeschichte, Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich, Vertiefung Grundrechte, International Human Rights, Medienrecht (nationales öffentliches Medienrecht), Kommunikationsrecht, Internetrecht, Stiftungsrecht, Rechtstheorie.“;

l) Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„- Kernbereich: Medienrecht (Medienzivilrecht), Medienrecht (nationales öffentliches Medienrecht), Urheberrecht, Europäisches Medienrecht.

- Wahlbereich: Kommunikationsrecht, Internetrecht, Presserecht, Medienstrafrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Vertragsgestaltung, Recht der Informationstechnologie, Moot Court und ähnliche Sonderveranstaltungen im Medienrecht, Vorlesungen aus dem Pflichtbereich des Studiengangs Medienwissenschaften.“;

m) in Absatz 14, erster Spiegelstrich werden hinter den Worten „Einführung in die Kriminologie“ die Worte „Kriminologie der Einzeldelikte“ eingefügt, in Absatz 14, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „Kriminologie der Einzeldelikte“, „Praxis des Strafverfahrens“, „Strafrechtsvergleichung“ und „Staatsanwaltschaft und Strafverfahren“ gestrichen, die Worte „Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht“ durch die Worte „Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht“ ersetzt, nach dem Wort „Kriminalpsychologie“ werden die Worte „Recht und Praxis der Strafjustiz“ eingefügt, am Ende werden die Worte „Rechtstheorie, Moot Court im Völkerstrafrecht“ hinzugefügt;

n) Absatz 15, zweiter Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„Wahlbereich: Kriminalrechtliche Sanktionen, Recht der Strafverteidigung, Recht und Praxis der Strafjustiz, höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen, Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik, Internationales Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Friedenssicherungsrecht/International Peace and Security Law, Völkerrecht der bewaffneten Konflikte/International Law of Armed Conflicts, Wehrrecht, Moot Court im Völkerstrafrecht, Internationales Verfahrensrecht, Vertiefung Europarecht,

Kartellrecht, Betäubungsmittelstrafrecht, Steuerstrafrecht, Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Medienstrafrecht, Medizinstrafrecht, Einführung in die Kriminologie, Kriminologie der Einzeldelikte, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug, Rechtstheorie.“

o) hinter Absatz 16 wird folgender Absatz 17 eingefügt:

„¹Der Dekan oder die Dekanin kann auf Beschluss der Engeren Fakultät weitere Lehrveranstaltungen jeweils für ein Semester zum Inhalt eines Schwerpunktbereichs erklären. ²Die Erklärung des Dekans oder der Dekanin wird spätestens fünf Monate vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten werden soll, durch öffentlichen Aushang und auf den Internet-Seiten der Fakultät bekannt gemacht.“

7. In § 11 Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
8. In § 11 Absatz 6 Satz 17 werden die Worte „und/oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden hinter die Worte „Magister legum (LL.M.) Köln/Paris I“ die Worte „oder den Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) Köln/Paris I“ eingefügt.
10. § 13 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Die Korrekturfrist beträgt für Aufsichtsarbeiten und große Hausarbeiten acht Wochen und für das Schwerpunktseminar vier Wochen nach dem Termin des Vortrags.“
11. In § 13 Absatz 3 Satz 1 wird „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.
12. In § 14 Absatz 1 wird nach Satz 2 als neuer Satz 3 eingefügt: „³Damit erlischt ein gegebenenfalls noch bestehender Prüfungsanspruch in der Schwerpunktbereichsprüfung.“ Die bisherigen Sätze 3 und 4 erhalten die neue Nummerierung 4 und 5.
13. In § 15 Absatz 5 werden die Worte „bekannt gegeben“ durch die Worte „und auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gemacht“ ersetzt.
14. In § 17 wird als neuer Satz 2 eingefügt „²Eine Anrechnung einer an einer anderen Hochschule bestandenen häuslichen Arbeit i. S. v. § 28 Abs. 3 S. 3 JAG NRW ist auf Antrag der/des Studierenden ausschließlich als Leistung i. S. v. § 11 Abs. 7 S. 2 möglich.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
15. § 22 Absatz 2 wird gestrichen.
16. § 22 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben, unterliegen ab dem Wintersemester 2009/2010 den Regelungen des § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung mit der

Maßgabe, dass der Nachweis der kleinen Hausarbeit in der Zwischenprüfung durch den Nachweis einer bestandenen kleinen Hausarbeit erbracht werden kann.“

17. In § 22 Absatz 5 Satz 1 werden hinter die Worte „Schwerpunktbereichsstudium §§ 8-14 dieser Studien- und Prüfungsordnung“ die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.
18. § 22 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Köln zum Schwerpunkt zugelassen sind, unterfallen ab dem Wintersemester 2009/2010 den §§ 8 bis 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass bis dahin erfolglos versuchte Aufsichtsarbeiten als nicht unternommen gelten; für den Fall, dass diese Studierenden zum 30. September 2009 zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet waren, wird der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 erlassen.“
19. § 22 Absatz 5 Satz 4 wird gestrichen.
20. Nach § 22 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 hinzugefügt:
„¹Leistungen, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ordnungsgemäß in einem Schwerpunktbereich erbracht wurden, bleiben gültig, auch wenn das entsprechende Fach jetzt dem Schwerpunktbereich nicht mehr zugeordnet ist. ²Leistungen, die ordnungsgemäß in einem Kernbereich eines Schwerpunktbereiches erbracht wurden, bleiben als solche erhalten, auch wenn das entsprechende Fach nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung dem Wahlbereich zugeordnet ist.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 22.04.2010 und des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 06.09.2010 sowie der Zustimmung des Ministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 18.01.2011.

Köln, 24.01.2011

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität zu Köln
Universitätsprofessor Dr. Th. Weigend